

Erlaß einer Veränderungssperre

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. Seite 3617), geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl I S. 3281) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erläßt die Stadt Pottenstein, Landkreis Bayreuth, die vom Landratsamt Bayreuth mit Bescheid vom 03.02.1982 Nr. 5/51-610-20 genehmigte

S A T Z U N G

über die Veränderungssperre für die Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Kurzzone" liegen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich, der die Fläche gemäß Lageplan - welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist - umfaßt, wird eine Veränderungssperre des Inhalts beschlossen, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, sofern sie nicht früher aufgehoben oder gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BBauG verlängert wurde.

Pottenstein, den 10. Februar 1982

Stadt Pottenstein

- K ö r b e r -

1. Bürgermeister

